- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen. Der Staat ist verpflichtet, dieses Recht durch die Förderung des Wohnungsbaus, die Werterhaltung vorhandenen Wohnraumes und die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes zu verwirklichen.
 - (2) Es besteht Rechtsschutz bei Kündigungen.
- (3) Jeder Bürger hat das Recht auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung.

Im Artikel 37 wird das Recht auf Wohnraum als Grundrecht der Bürger geregelt. Er enthält wesentliche Garantien für die Verwirklichung dieses Rechts und sichert zugleich das Recht des Bürgers auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung.

1. Die Bedeutung des Artikels 37 besteht darin, daß jedem Bürger und seiner Familie Wohnraum grundrechtlich zugesichert wird. Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kennen nicht die Furcht, durch ein unsoziales Gesellschaftssystem und profitorientierte Wohnraumwirtschaft willkürlich des Wohnraums beraubt zu werden. Die sozialistische Gesellschaft verbürgt nicht nur, daß jedem Bürger Wohnraum gegeben wird. Der sozialistische Staat richtet sein Bestreben darauf, für alle Bürger - entsprechend dem Wachstum der gesellschaftlichen Arbeitsproduktivität und der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft - Wohnraum zu schaffen, der harmonische Familien- und Gemeinschaftsbeziehungen fördert sowie ihrer Gesunderhaltung und Entspannung dient. Für die große Mehrheit der Bevölkerung ist das Recht auf Wohnraum schon in dieser umfassenden Form verwirklicht.

Artikel 37 orientiert darauf, für alle Bürger und gemeinschaftlich mit ihnen systematisch sozialistische Wohnbedingungen zu schaffen. Auch das ist ein wesentlicher Faktor sozialistischer Persönlichkeitsentfaltung, Lebens- und Arbeitsfreude. Dabei ist dieses Recht ebenfalls als sozialistisches Gestaltungsrecht zu verstehen: Sozialistische Wohnverhältnisse werden in dem Maße für alle Bürger geschaf-